
2. Familienrecht und Außerstreitrecht

Thomas Bauer/Sabine Wimberger/Sebastian Laister

2.1. Einleitung

Jeder Mensch hat Familie, ob er will oder nicht, ob man Single oder verheiratet oder verpartnert ist und Kinder hat oder nicht. Jeder von uns lebt daher im gesetzlichen Rahmen des Familienrechts. Es ist für die Sozialarbeit täglich von Bedeutung. Diese Rechtsmaterie ist in dynamischer Entwicklung, wie die Gesellschaft selbst.

Die vorliegende Präsentation des Familienrechts ist keine systematische Darstellung und konzentriert sich auf Basiswissen. Es soll eine brauchbare Grundlage für das Studium der Sozialarbeit und die tägliche Arbeit in diesem Feld bieten.

2.2. Personenrecht

2.2.1. Rechtsfähigkeit

Fall I: Eine Ehefrau ist im 6. Monat schwanger. Ihr Ehemann verunglückt tödlich bei einem Verkehrsunfall. Erwirbt das ungeborene Kind ein Erbrecht gegenüber dem Vater? Erwirbt das ungeborene Kind einen Anspruch auf Halbweisenpension?

Fall II: Ein österreichischer Alpinist kehrt von einer Alleinbesteigung eines Gipfels im Himalaya nach einem extremen Schlechtwettereinbruch nicht ins Basislager zurück. Nachdem die Ehegattin 4 Jahre nichts von ihm hörte, denkt sie an eine Wiederverheiratung.

Was ist zu tun?

„Jeder Mensch hat angeborene, schon durch die Vernunft einleuchtende Rechte [...]“ (§ 16 Abs 1 ABGB)

Jeder Mensch ist von Geburt bis zum Tod Rechtssubjekt und damit rechtsfähig. Er kann Träger von Rechten und Pflichten sein. **Handlungsfähigkeit** ist die Fähigkeit einer Person, sich im jeweiligen rechtlichen Zusammenhang durch eigenes Handeln zu berechtigen und zu verpflichten. Soweit nichts anderes bestimmt ist, setzt sie Entscheidungsfähigkeit voraus; im jeweiligen Zusammenhang können noch weitere Erfordernisse vorgesehen sein. **Entscheidungsfähig** ist, wer die Bedeutung und die Folgen seines Handelns im jeweiligen Zusammenhang verstehen, seinen Willen danach bestimmen und sich entsprechend verhalten kann. Dies wird im Zweifel bei Volljährigen vermutet (§ 24 ABGB).

Geschäftsfähigkeit ist die Fähigkeit einer Person, sich durch eigenes Handeln rechtsgeschäftlich zu berechtigen und zu verpflichten. Sie ist abhängig von Alter und Geisteszustand.

Deliktsfähigkeit bedeutet durch eigenes, Schaden stiftendes Verhalten zum Schadenersatz verpflichtet zu werden. Diese setzt grundsätzlich mit der Vollendung des 14. Lebensjahres ein.

Die **Rechtsfähigkeit** beginnt mit der vollendeten **Geburt**, das ist mit der vollständigen Trennung des Kindes vom Mutterleib. „Selbst **ungeborene Kinder** haben von dem Zeitpunkt ihrer Empfängnis an einen Anspruch auf Schutz der Gesetze“ (§ 22 Abs 1 ABGB).

Als Empfängnis ist die Vereinigung von Ei- und Samenzelle (auch außerhalb des Mutterleibes bei der In-vitro-Fertilisation) zu verstehen. Der Schutz der Embryonen ist durch die Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruches innerhalb der ersten drei Schwangerschaftsmonate (§ 97 StGB) und das Fortpflanzungsmedizingesetz durchbrochen. Dieses sieht die Vernichtung von befruchteten Eizellen nach dem Widerruf oder dem Tod der Person, von der sie stammen, bzw nach einer Maximalfrist von 10 Jahren vor (§ 17 Abs 1 FMedG). Die Rechtsfähigkeit des ungeborenen Kindes ist beschränkt, es kann vor der Geburt nur Rechte erwerben, nicht aber verpflichtet werden. Die Rechtsfähigkeit steht unter der Bedingung, dass das Kind lebend zur Welt kommt. In der Praxis hat das Bedeutung, wenn das Ungeborene durch rechtswidrige Handlungen anderer an seiner Gesundheit geschädigt wird. Dann kann der Schädiger zum Ersatz verpflichtet werden (zB Heilungskosten, Schmerzensgeld, krankheitsbedingt höherer Unterhalt). Die Sorgfaltspflichten gegenüber dem ungeborenen Kind treffen auch die Eltern. Das ungeborene Kind kann Erbrechte erwerben, wenn ein Elternteil während der Schwangerschaft stirbt. In Verfahren wird es durch einen Kurator vertreten.

Die Rechtsfähigkeit endet mit dem **Tod**, der üblicherweise durch den Totenschein, ausgestellt von einem Arzt, erwiesen wird. Kann der Beweis des Todes nicht erbracht werden, zB weil kein Leichnam vorhanden ist, ist der Tod aber wahrscheinlich, kann diese Person in einem außerstreitigen Gerichtsverfahren durch Beschluss für tot erklärt werden. Zuständig für Todeserklärungen von Österreichern bzw Ehegatten/eingetragenen Partnern von Österreichern ist das Bezirksgericht, in dessen Sprengel der Verschollene seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hatte, sonst das Bezirksgericht Innere Stadt Wien.

Die gesetzlichen Regelungen finden sich im **Todeserklärungsgesetz (TEG)**. Voraussetzung ist die **Verschollenheit**, die bedeutet, dass der Aufenthalt während längerer Zeit unbekannt ist, ohne dass Nachrichten darüber vorliegen, ob eine Person in dieser Zeit noch gelebt hat oder gestorben ist, sofern nach den Umständen hiedurch ernstliche Zweifel an ihrem Fortleben begründet werden.

Verschollen ist nicht, wessen Tod nach den Umständen nicht zweifelhaft ist.

Bei **allgemeiner Verschollenheit** ist ein Todeserklärungsantrag beim Bezirksgericht 10 Jahre nach dem Ende des Jahres des letzten Lebenszeichens möglich. Bei Personen, die zur Zeit der Todeserklärung bereits 80 Jahre alt sind, genügt das Verstreichen von 5 Jahren ohne Lebenszeichen. Personen unter 25 Jahren dürfen nach allgemeiner Verschollenheit nicht für tot erklärt werden (§ 3 TEG). Bei **Gefahrenverschollenheit** verkürzt sich diese Frist. Wer an einem **Krieg**, kriegsähnlichem Unternehmen oder einem vergleichbaren Einsatz teilgenommen hat und im Gefahrengebiet vermisst wird, kann für tot erklärt werden, wenn seit dem Ende des Jahres des Friedensschlusses, der Einsatzbeendigung oder tatsächlichen Beendigung des Krieges ein Jahr verstrichen ist (§ 4 TEG). Ist die Verschollenheit nach einem **Schiffsuntergang** entstanden, müssen 6 Monate (§ 5 TEG), nach einem **Flugzeugabsturz** 3 Monate verstreichen (§ 6 TEG). Wer unter anderen Umständen in **Lebensgefahr** kommt und verschollen ist, kann nach einem Jahr ab zu erwartendem Ende der Lebensgefahr für tot erklärt werden (§ 7 TEG). Wird das Gericht vom Tod der Person überzeugt, erfolgt die Todeserklärung mit Ausspruch des Tages des vermuteten Todes. Ist der Verschollene nach der Todeserklärung noch am Le-

ben, kann der für tot Erklärte oder bei öffentlichem Interesse die Staatsanwaltschaft beim zuständigen Gericht die Aufhebung der Todeserklärung beantragen.

Lösung Fall I: Nach der Geburt erwirbt das Kind ein Erbrecht gegen den Vater und einen Anspruch auf Halbwaisenpension.

Lösung Fall II: Da unter diesen Umständen eine Lebensgefahr des Alpinisten angenommen werden kann, ist es ein Sonderfall der Gefahrenverschollenheit iSd § 7 TEG. Ein Jahr nachdem der Ehemann vermisst worden ist, kann die Ehegattin beim Bezirksgericht seines letzten Wohnsitzes die Todeserklärung beantragen.

2.2.2. Geschäftsfähigkeit

Fall I: Die Eltern erfahren von ihrem 17-jährigen Sohn, dass er die von ihnen für ihn gekaufte Elektrogitarre an seinen besten Freund zu einem Spottpreis verkauft hat. Was können die Eltern tun?

Fall II: Eine 16-Jährige ist Friseurlehrling im 1. Lehrjahr und erhält eine Lehrlingsentschädigung von 300 Euro. Sie gesteht den Eltern, dass sie ihr Konto mit 600 Euro überzogen hat. Was können die Eltern tun?

Geschäftsfähigkeit bedeutet die Fähigkeit durch den selbstständigen Abschluss von Rechtsgeschäften, insbesondere Verträgen, Rechte zu erwerben und Pflichten zu begründen, zB eine Wohnung zu mieten, einen Arbeits- oder Lehrvertrag selbstständig abzuschließen, einen Kredit aufzunehmen, einen Handyvertrag abzuschließen oder ein Auto zu kaufen.

Minderjährige und Personen, die aus einem anderen Grund als dem ihrer Minderjährigkeit alle oder einzelne ihrer Angelegenheiten selbst gehörig zu besorgen nicht vermögen, stehen unter dem besonderen Schutz der Gesetze. Sie heißen schutzberechtigte Personen (§ 21 Abs 1 ABGB). Minderjährige sind im Rahmen des ABGB und AußStrG geschützt wie psychisch Kranke oder Personen mit einer vergleichbaren Beeinträchtigung ihrer Entscheidungsfähigkeit (Erwachsenenschutzrecht).

Bei der Geschäftsfähigkeit der Minderjährigen ist zwischen drei Altersgruppen zu unterscheiden (§ 21 Abs 2, § 170 ABGB):

- 0–7 Jahre: **Kinder**
- 7–14 Jahre: **unmündige Minderjährige**
- 14–18 Jahre: **mündige Minderjährige**

Grundsätzlich sind **unter 14-Jährige geschäftsunfähig**. Damit ein Kind in der Lage ist, sich eine Jause zu kaufen oder eine Buskarte zu lösen, gibt es aber folgende Ausnahme: Schließt ein Kind dieser Altersgruppe ein Rechtsgeschäft ab, das alterstypisch, geringfügig und alltäglich ist, wird dieses Geschäft rückwirkend dadurch gültig, dass das Kind seine Pflicht aus diesem Vertrag erfüllt, üblicherweise den Kaufpreis bezahlt („Taschengeldgeschäfte“). Diese Bestimmung gilt für die **Minderjährigen zwischen 14 und 18 Jahren** weiter, die aber mit zunehmendem Alter etwas größere Einkäufe machen können, wie zB eine Zeitschrift, CDs, Schulartikel, nicht jedoch einen Fernsehapparat, einen Laptop oder eine Anmeldung in einer Fahrschule. Derartige Geschäfte sind weder geringfügig noch alltäglich (§ 170 Abs 3 ABGB).

Bei mündigen **Minderjährigen zwischen 14 und 18 Jahren** erweitert sich außerdem ihre Geschäftsfähigkeit, indem sie über Sachen, die ihnen zur freien Verfügung überlassen worden

sind, und über ihr Einkommen aus eigenem Erwerb so weit verfügen und sich verpflichten können, als dadurch nicht die Befriedigung ihrer Lebensbedürfnisse gefährdet wird (§ 170 Abs 2 ABGB). Typischerweise ist das das Taschengeld, der Lohn aus Babysitten und Nachhilfestunden, das Einkommen aus einem Ferialjob oder die Lehrlingsentschädigung. Nicht jede Überlassung von Gegenständen an mündige Minderjährige bedeutet allerdings eine freie Verfügungsbefugnis. Üblicherweise werden Kleider, Musikinstrumente, PC oder Fahrrad nur zum Gebrauch überlassen. Diese Gegenstände kann der 14- bis 18-jährige nicht frei verkaufen.

Die Grenze der Geschäftsfähigkeit ist jedenfalls dort erreicht, wo der Lebensunterhalt des Minderjährigen zum Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses gefährdet ist. Nach der Judikatur ist zB folgendes Geschäft gefährdend: Der Kauf eines Mopeds um 600 Euro bei einem Monatseinkommen von 300 Euro. Langfristige Bindungen sind unter diesem Aspekt generell unwirksam wie zB die Aufnahme eines Kredites mit einer Rückzahlungsverpflichtung von 100 Euro auf die Dauer von zwei Jahren bei einer Lehrlingsentschädigung von 400 Euro. Schließt ein mündig Minderjähriger mehrere Geschäfte, zB bei einer Einkaufstour ab, die erst in ihrer Gesamtheit die Befriedigung der Lebensbedürfnisse gefährden, so sind die späteren Geschäfte nicht mehr von der Geschäftsfähigkeit erfasst. Diese Beschränkungen gelten auch für Bankgeschäfte, zB bei der Ausgabe von Bankomatkarten mit Überziehungsmöglichkeit. Dies ist schon wegen der Rückzahlungsverpflichtung mit Kontoüberziehungszinsen und Gebühren von der beschränkten Geschäftsfähigkeit nicht erfasst.

Mündige Minderjährige können sich selbstständig zu Dienstleistungen verpflichten, also einen Vertrag über einen Ferialjob oder einen Arbeitsvertrag selbstständig abschließen und diesen auch wieder einvernehmlich auflösen oder kündigen. Ausgenommen davon ist der Abschluss eines Lehr- oder sonstigen Ausbildungsvertrages. Sowohl der Abschluss als auch die vorzeitige Auflösung aus wichtigem Grund kann nur vom gesetzlichen Vertreter vorgenommen werden, da bei diesen Verträgen der Erziehungszweck und das Wohl des Minderjährigen vorrangig sind (§ 171 ABGB).

Schließt ein Minderjähriger Geschäfte ab, die nicht von seiner Geschäftsfähigkeit gedeckt sind, werden sie **nicht wirksam**. Bei Minderjährigen ab 7 Jahren hat der gesetzliche Vertreter, das sind in der Regel die obsorgeberechtigten Eltern, die Wahl, dem Vertrag ausdrücklich oder stillschweigend zuzustimmen oder die unverzügliche **Rückabwicklung** des Geschäftes vom Vertragspartner zu verlangen (§ 170 Abs 1 ABGB).

Der gesetzliche Vertreter kann entweder im Verhandlungsweg oder – sollte dieser nicht erfolgreich sein – in einem Gerichtsverfahren vom erwachsenen Geschäftspartner die Rückstellung des Gegenstandes gegen Rückgabe des Geldes oder die Feststellung der Ungültigkeit des Vertrages begehren. Mit dem 18. Lebensjahr wird man **volljährig** und damit voll geschäftsfähig (§ 21 Abs 2 ABGB).

Lösung Fall I: Jeder Elternteil kann vom Freund die Rückgabe der E-Gitarre gegen Rückerstattung des Kaufpreises verlangen. Ist der Freund noch minderjährig, verhandeln die Eltern (Elternteil) mit dem gesetzlichen Vertreter des Freundes (Elternteil).

Lösung Fall II: Jeder Elternteil kann mit dem Geschäftsführer der Bank über die Ungültigkeit der Kontoüberziehung der Tochter verhandeln. Weder die Tochter noch die Eltern sind zur Zahlung verpflichtet. Gegen eine etwaige Klage der Bank kann die Ungültigkeit des Geschäftes im Prozess eingewendet werden.

2.2.3. Deliktsfähigkeit

Fall I: Eine 16-Jährige besprays die Steinfassade eines Amtsgebäudes (Schaden 8.000 Euro). Haftet sie für den Schaden?

Fall II: Ein 6- und ein 7-Jähriger verursachen mit Streichhölzern den Brand eines Heustalds (Schaden 100.000 Euro). Haften die beiden für den Schaden?

Deliktsfähigkeit zieht im Zivilrecht die Schadenersatzpflicht für Schäden nach sich. Deliktsfähig ist jemand, wenn er durch eigenes Verhalten schadenersatzpflichtig werden kann.

Mit dem vollendeten 14. Lebensjahr wird man grundsätzlich deliktsfähig (§ 176 ABGB), also wesentlich früher als voll geschäftsfähig (mit vollendetem 18. Lebensjahr). Ab dem 14. Lebensjahr haftet der Jugendliche selbst für den Ersatz von Schäden, die er rechtswidrig und schuldhaft (fahrlässig oder vorsätzlich) verursacht hat. Steht die Schadenersatzpflicht fest, so haftet der Jugendliche grundsätzlich mit seinem gesamten Vermögen. Wird der Jugendliche mit einem rechtskräftigen Zivilurteil zum Schadenersatz verpflichtet, ist 30 Jahre ab Rechtskraft des Urteils Exekution in ein später erworbenes Vermögen möglich.

Eltern haften für die von ihrem Kind schuldhaft verursachten Schäden grundsätzlich nicht, außer bei eigenem schuldhaften Verhalten, nämlich dann, wenn sie fahrlässig oder vorsätzlich ihre **Aufsichtspflicht** verletzt haben (§ 1309 ABGB). Aufsichtspflichtig sind je nach der konkreten Situation zB Eltern, Pflegeeltern, Kindergärtner, Lehrer, Erzieher oder Babysitter.

Art und Ausmaß der Aufsichtspflicht hängt von Alter, Entwicklung und Eigenschaften des Kindes bzw Jugendlichen in der konkreten Situation ab. Maßstab ist ein durchschnittlich sorgfältiger Mensch in der konkreten Situation. Aufsichtspflichten sind zwar streng, dürfen aber nicht überspannt werden. Aufsichtspflicht besteht grundsätzlich bis zur Erreichung der Volljährigkeit, also dem vollendeten 18. Lebensjahr. Mit zunehmendem Alter des Jugendlichen nehmen allerdings die Überwachungspflichten ab. Oft werden bei der Anmeldung zu Schikursen, Landschulwochen und Trainingslagern Eltern zur Abgabe einer Haftungserklärung veranlasst. Eine solche Erklärung schließt die Aufsichtspflicht und Haftung des tatsächlich aufsichtspflichtigen Lehrers nicht aus. Letztlich verpflichten sich Eltern aber mit ihrer Unterschrift, einen etwaigen Schaden zu tragen. Die Haftungserklärungen sind problematisch. Bei Nichtunterzeichnung bleibt das Risiko, dass das Kind nicht mitfahren darf.

Beispiele für Aufsichtspflichten:

Ein 12-Jähriger darf nur unter Aufsicht mit einem Luftdruckgewehr spielen.

Eine unter 12-Jährige darf ein Fahrrad nur unter Aufsicht einer über 16-jährigen Person lenken, außer mit behördlicher Bewilligung (Radfahrprüfung) ab vollendetem 10. Lebensjahr.

Lehrer an höheren Schulen sind bis zum 18. Lebensjahr ihrer Schüler bei Schulveranstaltungen, Ausflügen oder Schulfesten aufsichtspflichtig.

Keine Aufsichtspflichtverletzungen wurden angenommen:

- Bei einem über 6-jährigen Erstklassler, wenn nach Üben des Schulweges über mehrere Wochen mit einem dem Verkehr angepassten Verhalten gerechnet werden kann. Er kann auf den Schulweg geschickt oder es können ihm kleine Besorgungen aufgetragen werden.
- Beim Spielen von 8-jährigen im Freien auf dem Land ohne besondere Aufsicht. Dieses ist alltäglich und auch zuzulassen, außer in der Nähe von stark befahrenen Straßen.

Jugendliche über 14 Jahre können ausnahmsweise **deliktunfähig** sein, zB bei Geisteskrankheit oder Geistesschwäche oder im Zustand vorübergehender Sinnesverwirrung durch Drogen oder Alkohol. Wer sich aber selbst schuldhaft in einen solchen Trunkenheitszustand begibt (zB gezieltes Betrinken), haftet gleichwohl für den dann verursachten Schaden (§ 1307 1. Satz ABGB).

Minderjährige unter 14 Jahren kann **ausnahmsweise Eigenverantwortung** treffen, wenn sie im konkreten Fall trotz des geringen Alters das Unrecht der Handlung einsehen konnten (§ 1310 1. Fall ABGB).

Konkrete Einsichtsfähigkeit wurde in folgenden Fällen von der Judikatur bejaht:

- Ein 11-jähriger Hauptschüler schießt im Klassenzimmer mit einer Steinschleuder und verletzt einen Mitschüler am Auge.
- Ein 12-jähriger fährt trotz Verbot der Eltern mit dem Pkw im Hof und verletzt eine 7-Jährige.

Die Einsichtsfähigkeit fehlte nach der Judikatur in folgenden Fällen:

- Bei 6- bzw 7-jährigen Brandlegern, weil sie die Gefährlichkeit des Umganges mit Streichhölzern nicht verstehen können.
- Bei einem 6½-jährigen Kind, das den Sesselliftbügel zu früh öffnete, weshalb ein gleichaltriges mitfahrendes Kind aus dem Lift stürzte und sich verletzte.

In diesen Ausnahmefällen einer Haftung unter 14-Jähriger bestimmt der Richter die Höhe des Schadenersatzes nach Billigkeit und muss nicht stets den gesamten Schadenersatz zusprechen. Bei der Abwägung hat der Richter Einsichtsfähigkeit und Vermögen des Minderjährigen zu berücksichtigen. Als Vermögen gilt auch eine Haftpflichtversicherung, die üblicherweise im Rahmen einer Haushaltsversicherung besteht.

2.2.4. Internationales

Die Rechts- und Handlungsfähigkeit einer Person richtet sich nach ihrem Personalstatut, worunter man die Staatsangehörigkeit einer Person versteht (§ 12 iVm § 9 IPRG). Die Handlungsfähigkeit (mit-)umfasst dabei die Geschäftsfähigkeit. Die Rechts-, Handlungs- und Geschäftsfähigkeit von ausländischen Jugendlichen richtet sich daher nach deren Staatsangehörigkeit. Das Personalstatut von anerkannten Flüchtlingen ist das Recht des Staates, in dem sie ihren Wohnsitz, mangels eines solchen, den gewöhnlichen Aufenthalt haben, wobei ein Verweis auf das Heimatrecht des Flüchtlings ausgeschlossen ist (§ 9 Abs 3 IPRG). Für jugendliche Flüchtlinge gilt das Recht ihres gewöhnlichen Aufenthaltsortes, also österreichisches Recht, wenn sie in Österreich leben.

Die schadenersatzrechtliche Verantwortlichkeit (zivilrechtliche Deliktunfähigkeit) ist nach dem Recht des Staates zu beurteilen, in dem das Schaden verursachende Verhalten gesetzt wurde (§ 48 Abs 2 IPRG).

Lösung Fall I: Die Sprayerin ist voll schadensersatzpflichtig.

Lösung Fall II: Keine Deliktsfähigkeit der Brandverursacher, möglicherweise Haftung von Aufsichtspersonen wegen Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

2.3. Namensrecht

Der Name dient der Identifizierung einer Person. Die Führung des Namens oder der unbefugte Gebrauch ihres Namens ist durch einen Unterlassungs- bzw. Schadenersatzanspruch geschützt. Seit 1995 besteht keine Verpflichtung mehr für Ehepaare zur Führung eines gemeinsamen **Familiennamens**. Das KindNamRÄG 2013 brachte eine weitere Liberalisierung:

Für Eheschließungen ab 1. 4. 2013 gilt für Ehegatten (§§ 93–93c ABGB):

Ehegatten können einen gemeinsamen Familiennamen bestimmen. Tun sie das nicht, behält jeder seinen bisherigen Familiennamen. Den gemeinsamen Familiennamen können sie nach folgenden Regeln festlegen:

- a) Sie können einen ihrer Namen wählen.
- b) Wird dafür ein aus mehreren voneinander getrennten oder durch Bindestrich verbundener Name gewählt, so kann der gesamte Name oder ein Bestandteil gewählt werden.
- c) Es kann auch ein aus den Familiennamen beider gebildeter Doppelname bestimmt werden. Ein gemeinsamer Doppelname darf jedoch nur 2 Bestandteile beinhalten.
- d) Der Ehegatte, dessen Familienname nicht gemeinsamer Familienname wird, kann bestimmen, dass er einen aus dem gemeinsamen Familiennamen und seinem Familiennamen gebildeten Doppelnamen führt, sofern der gemeinsame Familienname nicht bereits aus mehreren Teilen besteht. Besteht sein Familienname aus mehreren Teilen, darf er nur einen Bestandteil für den neuen Doppelnamen verwenden.

Doppelnamen sind durch Bindestrich zu trennen. Wird eine Ehe aufgelöst, können die Gatten jeden früheren geführten Familiennamen wieder annehmen. Die Bestimmung oder Wiederaufnahme eines Familiennamens ist nur einmal zulässig. Die namensrechtlichen Erklärungen sind dem Standesbeamten in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunde abzugeben.

Für Kinder, die ab dem 1. 4. 2013 geboren wurden, gilt Folgendes (§§ 155–157 ABGB):

Das Kind erhält den gemeinsamen Familiennamen der Eltern. Es kann aber auch der Doppelname eines Elternteils zum Familiennamen bestimmt werden. Führen die Eltern keinen gemeinsamen Familiennamen, so kann zum Familiennamen des Kindes der Familienname eines Elternteils bestimmt werden. Ist dies ein Doppelname mit oder ohne Bindestrich, so kann der gesamte Name oder ein Bestandteil verwendet werden. Es kann auch ein aus den Familiennamen der Eltern gebildeter Doppelname bestimmt werden, wobei aber nur 2 Bestandteile dieser Namen verwendet werden dürfen. Der Doppelname ist durch Bindestrich zu trennen. Ansonsten erhält das Kind den Familiennamen der Mutter.

Das Bestimmen des Familiennamens nach diesen Regeln ist nur einmal zulässig. Vollgeschwister können in Zukunft verschiedene Namen haben. Den Familiennamen des Kindes bestimmt die mit der Pflege und Erziehung betraute Person. Sind das mehrere Personen, sollen sie sich um Einvernehmen bemühen. Es genügt jedoch die Erklärung einer Person, wenn sie versichert, dass die andere Person damit einverstanden ist oder ein Einverständnis nicht

mit zumutbarem Aufwand erreicht werden kann. Über 14-Jährige bestimmen allerdings ihren Familiennamen selbst.

Ändert sich der Familienname der Eltern oder eines Elternteils oder heiraten die Eltern, kann der Familienname des Kindes erneut bestimmt werden.

Bisherige Namen bleiben unverändert. Aber Ehegatten, die vor dem 1. 4. 2013 die Ehe geschlossen haben, und Kinder, die vor dem 1. 4. 2013 zur Welt kamen oder adoptiert wurden, haben die Möglichkeit ihren Namen ab 1. 9. 2013 nach den neuen Regeln zu bestimmen (§ 1503 Abs 1 Z 1–6 ABGB).

Aus der Obsorgeverpflichtung resultiert, dass die Eltern mit gemeinsamer Obsorge den **Vornamen des Kindes** gemeinsam auswählen. Einigen sie sich über den Vornamen nicht, hat das PflEGschaftsgericht über Antrag eines Elternteils aus den jeweils ausgesuchten Vornamen der Eltern jenen auszuwählen, der nach den familiären Umständen besser geeignet ist. Der Vorname darf nicht gegen die öffentliche Ordnung verstoßen und nicht das Wohl des Kindes verletzen. Unerlaubt sind anstößige Namen oder solche, die das Geschlecht des Kindes nicht erkennen lassen. Auch eine wahllose Aneinanderreihung von Buchstaben ist unzulässig. Der allein obsorgeberechtigte Elternteil bestimmt den Vornamen des Kindes alleine.

Das **Namensänderungsgesetz (NÄG)** ermöglicht jede **Namensänderung** auf Antrag bei der Bezirksverwaltungsbehörde unter Vorbringen von Gründen, wenn nicht ein Versagungsgrund vorliegt (§§ 1–3 NÄG). Die Namensänderung eines minderjährigen Kindes ist vom gesetzlichen Vertreter zu beantragen. Ohne Zustimmung eines über 14-Jährigen ist eine Namensänderung nicht zulässig. Die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde hat 10- bis 14-Jährige vor der Namensänderung anzuhören. Der nicht obsorgeberechtigte Elternteil hat im Verfahren auf Namensänderung eine auf die Frage der Beeinträchtigung des Kindeswohls eingeschränkte Parteistellung. Er hat das Recht, sich zur beabsichtigten Namensänderung zu äußern. Die Äußerung ist zu berücksichtigen, wenn sie dem Wohl des Kindes besser entspricht.

Gesetzliche Gründe für die Änderung des Familien- bzw Vornamens sind ua, dass der bisherige Familienname lächerlich oder anstößig, schwer auszusprechen oder zu schreiben ist sowie, dass der Antragsteller ausländischer Herkunft ist und der neue Name ihm die Einordnung im Inland erleichtert.

Das Namensrecht (Vor- und Familienname) einer Person richtet sich im internationalen Kontext nach ihrem Personalstatut, auf welchem Grund auch immer der Namenserwerb beruht (§ 13 IPRG). Bei Ehegatten richten sich die namensrechtlichen Wirkungen in Zusammenhang mit der Eheschließung oder -scheidung nach dem jeweiligen Personalstatut der Ehegatten. Bei einem Kind kommt das (eigene) Personalstatut des Kindes zur Anwendung. Besteht neben der österreichischen Staatsbürgerschaft noch eine weitere, geht die österreichische Staatsangehörigkeit vor. Bei allen anderen Personen mit mehreren Staatsangehörigkeiten ist das Recht jenes Staates anzuwenden, zu dem die stärkste Beziehung besteht. Österreichisches Namensrecht gilt daher für alle österreichischen Staatsbürger, auch wenn sie die Ehe im Ausland mit einem Ausländer schließen.

2.4. Lebensgemeinschaft

Fall I: Friedolin und Sophie leben in einer Lebensgemeinschaft mit einem Kind. Sophie bleibt nach der Karenzzeit zu Hause. Kann Friedolin sie bei der Krankenkasse mitversichern?

Fall II: Gibt es während aufrechter Lebensgemeinschaft eine gesetzliche Unterhaltspflicht Friedolins für Sophie?

Fall III: Erhält Sophie eine Pension, wenn Friedolin bei einem Autounfall ums Leben kommt?

Fall IV: Können Friedolin und Sophie gemeinsam eine Eigentumswohnung kaufen?

2.4.1. Lebensgemeinschaften

Lebensgemeinschaften sind ein zunehmendes soziales Phänomen. Viele Paare ziehen diese Lebensform, für die es keine umfassende gesetzliche Regelung gibt, einer Ehe vor. Die Anwendung der eherechtlichen Bestimmungen wäre unzulässig, weil der Wille der Lebensgefährten ja gerade auf ein unverbindliches, nicht gesetzlich geregeltes Zusammenleben gerichtet ist. Der Gesetzgeber nimmt in einzelnen Bestimmungen auf die Lebensgemeinschaft Bezug, um den Schutz des sozial Schwächeren sicherzustellen. Ebenso knüpft die Judikatur in bestimmten Fällen Rechtsfolgen an eine Lebensgemeinschaft. Da es keine Legaldefinition des Begriffes Lebensgemeinschaft gibt, hat die Judikatur Kriterien für das Vorliegen entwickelt. Wesentliche **Voraussetzung** ist das Vorliegen einer Geschlechts-, Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft, wobei die einzelnen Merkmale im Einzelfall mehr oder weniger ausgeprägt sein können. Obwohl es keine Verpflichtung zur Aufrechterhaltung einer Lebensgemeinschaft gibt, muss sie auf eine gewisse Dauerhaftigkeit ausgerichtet sein. Typische Kennzeichen sind das Teilen von Freud und Leid, das Leisten von Beistand und Diensten, die seelische Gemeinschaft und das Zusammengehörigkeitsgefühl. Die Mittel zur Haushaltsführung werden gemeinschaftlich verwendet.

Die Judikatur sah beispielsweise **keine Lebensgemeinschaft**

- bei regelmäßigen Besuchen oder fallweisen Nächtigungen,
- bei Aufnahme einer Frau in die Wohnung im Rahmen eines Untermietverhältnisses,
- bei Zusammenleben in einem verwandtschaftlichen Verhältnis, zB bei Geschwister-Wohngemeinschaften oder Zusammenleben in einer Mutter-Sohn-ähnlichen Beziehung.

Eine Lebensgemeinschaft kann aber auch vorliegen, wenn die Lebensgefährten ihre bisherigen Wohnungen beibehalten.

Die fließenden Grenzen zeigen die Schwierigkeiten einer gesetzlichen Regelung und stellen die Judikatur vor heikle Probleme. Wer sich in einem Prozess auf die Tatsache einer Lebensgemeinschaft beruft, trägt dafür die Beweislast. Dadurch ist das Prozessrisiko oft kaum kalkulierbar.

2.4.2. Bezugsstellen in Gesetz und Judikatur zur Lebensgemeinschaft

Nach § 139 Abs 2 ABGB hat eine mit einem Elternteil und dessen minderjährigem Kind im gemeinsamen Haushalt lebende, volljährige Person, die in einem familiären Verhältnis zu diesem Elternteil steht, alles den Umständen nach Zumutbare zu tun, um das Kindeswohl zu schützen. Diese Bestimmung ist seit 1. 1. 2010 in Kraft und gilt auch für Lebensgefährten. Seit 1. 2. 2013 besteht auch ein eingeschränktes Vertretungsrecht.

Der **Vermieter** hat die Aufnahme des Lebensgefährten seines Mieters in dessen Wohnung zu dulden.

Nach dem Tod des Alleinmieters besteht nach § 14 Abs 3 MRG ein **Eintrittsrecht für den Lebensgefährten**, wenn er mit dem bisherigen Mieter bis zu dessen Tod durch mindestens 3 Jahre in einer in wirtschaftlicher Hinsicht gleich einer Ehe eingerichteten Haushaltsgemeinschaft lebte. Hat die Lebensgemeinschaft weniger als drei Jahre gedauert, besteht die Eintrittsberechtigung dann, wenn die Lebensgefährten die Wohnung gemeinsam bezogen haben. Der vom verstorbenen Lebensgefährten bezahlte Baukostenbeitrag gebührt jedoch dessen Erben. Fraglich ist, ob diese Bestimmung auch auf gleichgeschlechtliche Partnerschaften anzuwenden ist. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte verurteilte Österreich, nachdem österreichische Gerichte in allen Instanzen einen gleichgeschlechtlichen Lebensgefährten vom Eintrittsrecht in den Mietvertrag ausgeschlossen hatten: Eine Differenzierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung ist laut Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) in diesem Fall nicht gerechtfertigt. Der Gesetzgeber passte diese Bestimmung des Mietsrechtsgesetzes noch nicht an. Die Judikatur anerkannte in der Zwischenzeit ein Eintrittsrecht für gleichgeschlechtliche Partner.

Nach § 5 Abs 1 WEG können zwei natürliche Personen gemeinsam eine **Eigentumswohnung erwerben**, was daher auch für verschieden- und gleichgeschlechtliche Lebenspartner möglich ist.

Nach § 123 ASVG kann ein Lebensgefährte mit dem Versicherten mitversichert werden, wenn dieser seit mindestens 10 Monaten mit dem Versicherten in Hausgemeinschaft lebt und ihm in dieser Zeit unentgeltlich den Haushalt geführt hat. Seit 1. 8. 2006 steht diese **Mitversicherung** auch gleichgeschlechtlichen Lebensgefährten offen. § 51d ASVG regelt den für Angehörige zu zahlenden Zusatzbeitrag. Kein Zusatzbeitrag ist zB einzuheben, wenn sich der Angehörige der Erziehung eines oder mehrerer im gemeinsamen Haushalt lebender Kinder widmet.

Besteht eine Lebensgemeinschaft bereits 6 Monate und gibt es mindestens ein haushaltszugehöriges Kind, kann ein **Alleinverdienerabsetzbetrag** geltend gemacht werden, der aber den Alleinerzieherabsetzbetrag ausschließt (§ 33 Abs 4 Z 1 EStG).

Nach dem **Fortpflanzungsmedizinengesetz** steht die medizinisch unterstützte Fortpflanzung in Österreich nur Ehepaaren, eingetragenen Partnern und Lebensgefährten offen (§ 2 FMedG).

Nach § 20 Arbeitslosenversicherungsgesetz hat auch ein Lebensgefährte Anspruch auf einen **Familienzuschlag** zur Arbeitslosenunterstützung, wenn er zum Unterhalt des Lebensgefährten wesentlich beiträgt und ein Familienzuschlag für ein Kind gewährt wird. Bei der Entscheidung über **Notstandshilfe** sind ab 1. 7. 2018 für die Beurteilung der Notlage nur die wirtschaftlichen Verhältnisse des Arbeitslosen, nicht mehr die seines Lebensgefährten, mit dem er im gemeinsamen Haushalt lebt, zu berücksichtigen.

Im Erwachsenenschutzrecht gelten Lebensgefährten als nächste Angehörige, sofern sie seit mindestens 3 Jahren mit dem Betroffenen in einem Haushalt leben (§ 268 Abs 2 ABGB). Wenn der Lebensgefährte die gesetzliche Erwachsenenvertretung von einem Notar, einem Rechtsanwalt oder einem Erwachsenenschutzverein im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis eintragen ließ, ist er auch Vertreter im Erwachsenenschutzverfahren. Ansonsten hat er ein Rekursrecht im Hinblick auf die Person des gerichtlichen Erwachsenenvertreters.

Ist ein Ex-Gatte aufgrund des Gesetzes oder eines Scheidungsvergleiches unterhaltsberechtig, **ruht dieser Unterhaltsanspruch** laut Judikatur für die Dauer einer Lebensgemeinschaft. Nach deren Ende lebt dieser Unterhaltsanspruch gegenüber dem Ex-Gatten wieder auf. Den Unterhaltsberechtigten trifft gegenüber dem Ex-Gatten eine Offenlegungspflicht über das Eingehen